

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters zu bestellen. § 7 der Hauptsatzung legt die Zahl der Stellvertreter in unserer Gemeinde auf zwei fest. Die Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen, also per Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Vorschläge für die Kandidaten zur Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters können alle Mitglieder des Gemeinderats unterbreiten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl entscheidet dann die einfache Mehrheit.

Seitingen-Oberflacht, 15. Juli 2024



Buhl, Bürgermeister